

Leitlinienthematik: Rolle und Fehlinterpretation

3 Fragen an Prof. Dr. Dr. Johann Müller

Welche Rolle dürfen Leitlinien in der gutachterlichen Bewertung spielen – und welche Rolle dürfen sie ausdrücklich nicht spielen?

Bei Gutachten ist ausschließlich auf den Facharztstandard und den individuellen Befund abzustellen. Wenn dieser nach der Beurteilung durch aktuelle Leitlinien gestützt wird, kann man die Leitlinien auch bzw. zusätzlich anführen. Sich grundsätzlich allein auf Leitlinien zu berufen, würde dem individuellen Krankheitsbild nicht gerecht. Dieses ist meist komplexer als ein (einzelner) Aspekt, der in einer Leitlinie bearbeitet wird.



scheinlichkeit eine sachgerechte Beurteilung entsprechend dem Facharztstandard erfolgen können.

Schlussfrage: Welche Reformen wären notwendig, um Leitlinien belastbarer und praxisrelevanter zu machen?

Es sollte vor allem die Zusammensetzung der Mitglieder einer Leitliniengruppe auf eine „Expertokratie“ beschränkt und die Stimmrechtsdelegationsmöglichkeit der AWMF abgeschafft werden. Das klinisch-wissenschaftliche Niveau würde dadurch höchstwahrscheinlich angehoben und unnötige und unerwünschte Einflussmöglichkeiten reduziert werden.

Wo sehen Sie die häufigsten Fehlinterpretationen von Leitlinien in Gutachten oder Versicherungsverfahren?

Der häufigste Fehler ist, dass man sich ohne differenzierte Betrachtung des gesamten diagnostischen und therapeutischen Vorgehens (allein) auf eine Leitlinie beruft. Nicht selten werden Leitlinien angeführt, die zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr oder noch nicht gültig waren. Leitlinien widersprechen sich zudem nicht selten; dies wird manchmal nicht ausreichend gewürdigt bzw. dargestellt.

Wie stellen Sie sicher, dass Leitlinien nicht den individuellen klinischen Kontext überlagern?

Leitlinien stellen fast immer nur auf einen Teilaspekt eines komplexen individuellen Geschehens ab. Wie bereits ausgeführt, ist eine ausführliche Erhebung der individuellen Befunde durch den Sachverständigen und häufig auch die Bewertung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der Vor- und Nachbehandler und somit des gesamten Behandlungsfalles entscheidend. Durch ein standardisiertes und systematisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung, ggf. auch nach zusätzlicher Rücksprache bzw. Rückfrage mit dem Gericht, wird mit hoher Wahr-